

Amtsgericht Darmstadt

Aktenzeichen: 61 K 23/22

Datum: 29.09.2023



Beschluss

Folgendes Grundstück,

eingetragen im Grundbuch von Griesheim Blatt 9500

lfd. Nr. 25: Gemarkung Griesheim Flur 1 Flurstück 1292
Gebäude- und Freifläche
Frankfurter Straße 19 - 1572 qm -

Laut Gutachten zum Stichtag 23.02.2023:

Mehrfamilienhaus mit Nebengebäuden, Baujahr 1982; nur Außenbesichtigung;

soll am

**Mittwoch, 10. Januar 2024, 9:30 Uhr, Sitzungssaal B.005, EG im
Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Darmstadt,
Mathildenplatz 12, 64283 Darmstadt,**

zur Aufhebung der Gemeinschaft zwangsversteigert werden.

Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 17.05.2022.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der/die Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers/der Gläubiger und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der/Die Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

1.279.000,00 €.

Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:

**Gerichtskasse Frankfurt:
Landesbank Hessen-Thüringen**

**IBAN: DE 73 5005 0000 0001 0060 30
BIC: HELADEFFXXX**

unter ausschließlicher Angabe folgenden Kassenzeichens:

93069301030